

Staaten, wo der 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß besteht, den Werth von 3 $\frac{1}{2}$  Gulden haben) zu  $\frac{1}{7}$  Mark feinen Silbers;

Einthalerstücke zu  $\frac{1}{14}$  Mark feinen Silbers;  
Eindrittelthalerstücke zu  $\frac{1}{42}$  Mark f. S.;  
Einschstelthalerstücke zu  $\frac{1}{84}$  Mark f. S.

Das Mischungsverhältniß soll bestehen:

bei Zweithalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14 $\frac{2}{5}$ löthig); bei Einthalerstücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (22löthig); bei  $\frac{1}{6}$  Thalerstücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer (8 $\frac{1}{3}$  löthig).

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt, wonach ein Thaler 300 Pfennige, ein  $\frac{1}{3}$  Thaler (10 Neugroschen) 100 Pfennige und ein  $\frac{1}{6}$  Thaler (5 Neugroschen) 50 Pfennige hat.

Als Scheidemünze wurden geprägt:

- a) in Silber: doppelte, ganze und halbe Neugroschen, welche 20, 10, und 5 Pfennigstücken entsprechen;  
b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke.

Als Goldmünze des Königreichs Sachsen ward der Augustsd'or in einfachen, doppelten und halben Stücken ausgeprägt, die aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustsd'or 1 Mark wiegen und in 38 $\frac{10}{13}$  Augustsd'or 1 Mark feines Gold enthalten.

In Folge des Münzvertrags vom 24. Jan. 1857 zwischen dem Kaiserthum Oesterreich, Fürstenthum Lichtenstein und den deutschen Zollvereinsstaaten ist durch Allerh. Verordnung vom 19. Mai 1857 festgesetzt worden, daß statt des 14-Thalerfußes künftighin der Dreißig-Thalerfuß als Landesmünzfuß gelten, demgemäß an Stelle der zeitherigen Münzmark das Zollpfund zu 500 Grammen treten u. das Pfund feinen Silbers zu 30 einfachen, 15 Doppel-Thalern, 90 Eindrittel- und 180 Einschstel-Thalerstücken ausgebracht werden soll, jedoch so, daß zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen 14-Thaler- und des 30-Thalerfußes ein Unterschied in der Werthgeltung schlechterdings nicht stattfindet. Neben der Geltung als Landesmünze ist das 2-Thaler- u. 1-Thalerstück auch als Vereinsmünze auszuprägen, vorbehaltlich der Ausprägung solcher Stücke für besondere Zwecke (zur geschichtlichen Erinnerung, als Ausbeute des Bergbaues etc.) und ausschließlich als Landesmünze.

Hiernach ist das Mischungsverhältniß (der Feingehalt) und der Durchmesser festgestellt beim

	Kupfer	Silber	Millimeter
2-Thalerstücke auf	$\frac{100}{1000}$	zu $\frac{900}{1000}$	und 41
1	= $\frac{100}{1000}$	= $\frac{900}{1000}$	= 33
$\frac{1}{3}$	= $\frac{333}{1000}$	= $\frac{667}{1000}$	= 26
$\frac{1}{6}$	= $\frac{480}{1000}$	= $\frac{520}{1000}$	= 23

Die zulässige Abweichung hiervon ist auf das Neueste gestellt, so daß 13 $\frac{1}{2}$  doppelte und 27 einfache Thaler, 60 $\frac{3}{100}$  Eindrittel- und 93 $\frac{6}{10}$  Einschstel-Thalerstücke je 1 Pfund wiegen.

In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze ist das Pfund feinen Silbers durchgehends zu 34 $\frac{1}{2}$  Thlr. auszubringen. Silberscheidemünzen können in Beträgen von nicht unter 20 Thalern, Kupferscheide-

münzen in Beträgen von nicht unter 5 Thalern bei der R. Münze und andern Staatskassen gegen cours-fähige grobe Münze nach dem Kennwerthe eingewechselt werden.

Die Goldausmünzung ist auf die vereinbarten Handelsmünzen beschränkt und erfolgt unter der Benennung Krone zu  $\frac{1}{50}$  Pfund feinen Goldes im Durchmesser von 24 Millimeter, und halbe Krone zu  $\frac{1}{100}$  Pfund feinen Goldes im Durchmesser von 20 Millimeter. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze besteht in  $\frac{100}{1000}$  Kupfer zu  $\frac{900}{1000}$  Gold, so daß 45 Kronen und 90 halbe Kronen 1 Pfund wiegen. Für die Rechnung nach „Kronenwerth“ wird die Krone in Zehntel mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im Verkehr wird nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist zu deren Annahme Niemand verpflichtet. Papiergeld oder sonst umlaufende Werthzeichen sind nur auf die Landeswährung in Silber auszustellen. Alternativ auf Silber oder Gold lautende Zahlungsversprechen sind untersagt.

Nach Verordnung vom 4. August 1857 ist das neue Münzgewicht vom 1. Novbr. 1857 an auch bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung von Vereinsgoldmünzen von Behörden und Privatpersonen in Anwendung zu bringen, so daß die Schwere des gepackten Silbergeldes (in Beuteln und Packeten) nur nach Ganzen und Hunderttheilen des Zollpfundes zu ermitteln und auszudrücken in Form der Decimalrechnung, wobei die vom Jahre 1857 an geprägten Vereinsthaler von den bisherigen Thalerstücken streng zu sondern sind.

Gemäß der Verordnung vom 26. Januar 1857 zum Gesetz vom 6. Septbr. 1855 sind vom 2. Februar 1857 an neue Cassenbillets in Appoints: A. zu 1 Thlr., B. zu 5 Thlr., C. zu 10 Thlr., D. zu 20 Thlr. und E. zu 50 Thlr. ausgegeben und die zeitherigen Cassenbillets nunmehr ungültig geworden.

Gemäß der Allerh. Verordnung v. 18. Mai 1857, die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlungsmittel betr., sind lt. Bekanntmachung des R. Ministeriums des Innern vom 3. August 1857 die Banknoten in Appoints zu 10 Thlrn. und darüber von der

- 1) Weimarschen Bank, 2) Privatbank zu Gotha,
- 3) Lübecker Privatbank, 4) Thüringischen Bank,
- 5) Geraer Bank, 6) Anhalt-Dessauischen Landesbank, 7) Rostocker Bank, 8) internationalen Bank in Luxemburg,

nachdem von denselben Einlösungsstellen im Inlande angezeigt worden, bis auf weiteres im inländischen Verkehr als Zahlungsmittel für zulässig zu achten, wogegen rücksichtlich aller vorstehend nicht erwähnten ausländischen Werthzeichen das in der Verordnung vom 18. Mai 1858 ausgesprochene Verbot bei Strafe bis zu 50 Thlr., nach Befinden auch bis zu 500 Thlr. v. 1. Septbr. 1857 an in Kraft tritt.

Nach Verordnung vom 20. Novbr. 1858 sind bis auf Weiteres die Courantmünzsorten à 2, 1 und  $\frac{1}{4}$  Gulden im 45-Guldenfuß oder österreichischer Währung nach dem Werthverhältnisse beziehentlich à 1 Thlr. 10 Ngr., 20 Ngr. und 5 Ngr. im gemeinen Geldverkehr hiesiger Lande, jedoch ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit für deren Annahme besteht, in Zahlung zugelassen.